



HSP Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Waren ("**Bedingungen**") gelten für alle Verkäufe von Waren, Materialien, Dokumentationen, Software, Werk- oder Dienstleistungen aller Art durch HSP ("**Produkte**"). Sie gelten für alle mit HSP abgeschlossenen Verkaufs- und Liefervereinbarungen und von HSP bereitgestellten Angebote, Kostenvoranschläge und Lieferungen und werden hierin einbezogen.
- 1.2 Jegliche Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden ("**Kunde**"), die zu diesen Bedingungen im Widerspruch stehen oder hiervon abweichen, werden ausdrücklich abgelehnt, sofern HSP der Geltung dieser nicht schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Änderungen und Zusätze müssen in schriftlicher Form erfolgen.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten außerdem, wenn HSP die Lieferung oder die Dienstleistung gegenüber dem Kunden ohne Vorbehalt und trotz Kenntnis der abweichenden Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden erbringt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge von HSP gelten für einen darin bestimmten Zeitraum und, sofern dort nicht bestimmt, für einen maximalen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem Tag der Abgabe gegenüber dem Kunden.
- 2.2 Eine Bestellung des Kunden ("**Bestellung**") ist schriftlich oder auf elektronischem Wege abzugeben. Bestellungen werden nur dann für HSP verbindlich, sofern sie von HSP schriftlich oder auf elektronischem Wege bestätigt werden ("**Bestellbestätigung**").
- 2.3 Umfang, Anzahl, Qualität, Funktionalität, individuelle Spezifikationen oder besondere Bedingungen werden ausschließlich in der Bestellbestätigung festgelegt, gelten ergänzend zu diesen Bedingungen und sind bei etwaigen Widersprüchen vorrangig anzuwenden. Die Bestellung und Bestellbestätigung stellen gemeinsam mit diesen Bedingungen und etwaigen weiteren ausdrücklich in der Bestellbestätigung genannten Dokumenten die gesamte vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und HSP dar ("**Vertrag**").
- 2.4 Verträge können nach Abschluss nicht mehr widerrufen werden. Jegliche vom Kunden gewünschte Änderung eines Vertrages erfordert eine Bestätigung durch HSP. Änderungsanfragen können zu Abweichungen bei den veranschlagten Preisen, Lieferzeiten, und Entschädigungen für bereits angefertigte/ montierte Produkte und beschaffte Materialien führen. Sofern sich Kunde und HSP gemeinsam auf eine Vertragsbeendigung einigen, behält sich HSP die Geltendmachung einer angemessenen Entschädigung für seine Kosten und Aufwendungen vor.

3. Produkte

- 3.1 HSP stellt die Produkte entsprechend den vereinbarten Spezifikationen und der endgültigen Bestimmung der Produkte im Einklang mit dem Vertrag bereit.
- 3.2 Die Erbringung von Dienstleistungen ist von HSP nur geschuldet, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.



4. Verpflichtungen des Kunden

- 4.1 Der Kunde soll eine Kontaktperson für HSP benennen.
- 4.2 Der Kunde soll HSP im möglichen und zumutbaren Umfang bei der Durchführung der Lieferungen unterstützen. Dies schließt es insbesondere ein, HSP zu diesem Zweck mit allen erforderlichen und nützlichen Informationen, Dokumenten, Daten, Herstellungsteilen und -Komponenten und Software auszustatten.
- 4.3 Der Kunde soll alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Produkte erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen einholen und aufrechterhalten.

5. Nutzungsrecht

- 5.1 Alle Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums an den Produkten aus von HSP im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Dokumenten (die **„Dokumente“**), und an der Software, Hardware und Knowhow, sowie an allen anderen zusammen mit oder als Teile von den Produkten bereitgestellten Dingen und die Dokumente bleiben im ausschließlichen Eigentum von HSP und seinen verbundenen Unternehmen. **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet jede Einheit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf natürliche Personen, Kapitalgesellschaften, Unternehmen, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, oder Gruppen, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Vermittler, eine Partei kontrollieren, von einer Partei kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Partei stehen. Der Kunde darf die Waren oder Teile davon weder zurückentwickeln, dekompileieren, noch reproduzieren und hat sicherzustellen, dass Dritte die Liefergegenstände oder Teile davon ebenfalls nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder reproduzieren, sofern nicht zwingendes Recht einer solchen Einschränkung entgegensteht.
- 5.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, liegen alle Rechte des geistigen Eigentums für Gestaltungs- und Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag bei HSP und seinen verbundenen Unternehmen.
- 5.3 Der Kunde darf die Dokumente unverändert und in dem zum Zwecke der Nutzung und routinemäßigen Wartung der Produkte erforderlichen Umfang durch seine eigenen Beschäftigten verwenden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- 5.4 Die in dieser Ziffer eingeräumten Nutzungsrechte sind nur im Zusammenhang mit einer Übereignung aller Produkte auf eine dritte Partei an diese übertragbar.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, gelten alle Preise FCA (entsprechend den zum Zeitpunkt der Bestellbestätigung gültigen Incoterms), in der in der Bestellbestätigung festgelegten Währung, ohne etwaige Abzüge und exklusive Fracht-, Versicherungs- oder sonstiger Kosten wie Aufbewahrung oder Untersuchungen durch Dritte (**„Vertragspreis“**).
- 6.2 Der Vertragspreis ist ein Nettopreis und versteht sich ohne indirekte Steuern (wie insbesondere Eigentums-, Lizenz-, Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern) sowie ohne Zölle, Abgaben oder öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Dementsprechend verpflichtet sich der Kunde, HSP alle Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu zahlen oder zu erstatten, die HSP im Zusammenhang mit den Liefergegenständen auferlegt werden.
- 6.3 Alle Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Sofern Zahlungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist getätigt werden, gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.



- 6.4 Vorbehaltlich etwaiger anderer Ansprüche, kann HSP für alle überfälligen Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- 6.5 Jede Partei ist verpflichtet, alle Beträge, die sie der anderen Partei aus diesem Vertrag schuldet, vollständig und unbeschränkt, ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehalt jeglicher Art zu zahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 6.6 HSP Standarddokumente in englischer Sprache sind im Preis enthalten und werden zum Zeitpunkt der Lieferung übersandt. Falls andere Dokumente oder ein anderes Format gewünscht werden, ist dies mit einem Aufpreis verbunden.
- 6.7 Werden nach Vertragsunterzeichnung geltende Gesetze, Verordnungen, technische Standards und Regelwerke sowie gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Anleitungen geändert oder ergänzt, so hat HSP Anspruch auf eine Anpassung des Vertrags, einschließlich insofern einer Anpassung des Vertragspreises, als dies erforderlich ist, um die HSP entstehenden Mehrkosten, die Zeitpläne und den Umfang der Produkte zu berücksichtigen, um damit nachteilige Auswirkungen oder zusätzliche Anforderungen, die sich aus solchen Änderungen ergeben, auszugleichen.
- 6.8 HSP ist nur verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in den technischen Spezifikationen aufgeführten technischen Normen und Vorschriften einzuhalten. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt zwingende regionale Vorschriften oder Normen in dem Land, in dem die Produkte verwendet werden sollen, strengere oder erschwerende Anforderungen in Bezug auf die Produkte stellen, ist der Kunde verpflichtet, HSP davon in Kenntnis zu setzen und (i) ein Angebot von HSP anzufordern, in dem die Auswirkungen dieser strengeren Anforderungen auf den Vertragspreis, die vereinbarten Termine für die Lieferung der Produkte, die Zahlung und alle anderen Bestimmungen des Vertrages angegeben sind und (ii) der Vertrag wird dann auf der Grundlage von HSPs Angebot angepasst.

7. Lieferzeiten und Verzug

- 7.1 Die Lieferung erfolgt FCA (entsprechend den zum Zeitpunkt der Bestellbestätigung gültigen Incoterms) von dem in der Bestellbestätigung angegebenen Ort, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2 Vereinbarte Termine in Bezug auf die Produkte oder Teile davon verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn und soweit HSP in der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Dritte oder durch die Nichterfüllung des Kunden beeinträchtigt oder gehindert wird. Hierzu gehört insbesondere die Beibringung erforderlicher Unterlagen (z.B. erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen), die rechtzeitige Durchführung der vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten vorzunehmenden Arbeiten und die Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
- 7.3 Soweit dies sinnvoll ist, ist HSP berechtigt, die Lieferung der Produkte in Teilen oder Tranchen zu erbringen und entsprechend abzurechnen.
- 7.4 Wird der endgültig vereinbarte Liefertermin aufgrund alleinigen Verschuldens HSPs nicht eingehalten, so hat der Kunde Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Preises des verspäteten Teils der Produkte für jede vollendete Woche der Verspätung, höchstens jedoch auf 5 % des Preises der verspäteten Produkte.
- 7.5 Jede weitergehende Haftung von HSP sowie jegliche Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden im Falle des Verzugs, die nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 7 und in untenstehend Ziffer 17.2 a) vorgesehen sind, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.



- 7.6 Verursacht der Kunde, seine Vertragspartner oder ein sonstiger vom Kunden beauftragter Dritter eine Verzögerung bei der Bereitstellung der Produkte, so hat der Kunde HSP alle durch die Verzögerung entstandenen angemessenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

8. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 8.1 Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts eines Teils der Produkte geht mit der Lieferung gemäß den geltenden Incoterms auf den Kunden über.
- 8.2 Die Produkte gelten als geliefert, wenn der Kunde die Lieferung ohne berechtigten Grund nicht annimmt. In diesem Fall können die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert und versichert werden und zeitgleich wird die Zahlung fällig. Die entsprechenden Folgen gelten auch für den vorgesehenen Liefertermin, wenn sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert. In diesem Fall geht die Gefahr dann auf den Kunden über, wenn die Produkte als geliefert gelten.
- 8.3 Das Eigentum an jeglichem Teil der Produkte verbleibt bei HSP, bis HSP die vollständige Zahlung für diesen Teil der Produkte erhalten hat.

9. Untersuchungen und Defekte

- 9.1 Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach deren Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich gegenüber HSP anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, dann gelten die gelieferten Produkte als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige des Mangels unverzüglich nach dessen Entdeckung erfolgen; anderenfalls gelten die Produkte auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Mangel bedeutet dabei eine Abweichung von den vertraglichen Bestimmungen.
- 9.2 Die vorgenannte Anzeige muss eine vollständige Beschreibung der behaupteten Mängel und Abweichungen sowie Informationen zum Zeitpunkt der Entdeckung beinhalten.
- 9.3 Jegliche Ansprüche des Kunden in Bezug auf die Produkte sind ausgeschlossen, wenn:
- a) Der Kunde es versäumt hat, HSP einen Mangel an den Produkten innerhalb der in Ziffer 9.1 genannten Frist anzuzeigen;
 - b) Der Mangel durch normalen Verschleiß oder durch übermäßige Beanspruchung verursacht wurde;
 - c) Der Mangel auf Fehlverhalten, wie fehlerhafte oder nachlässige Handhabung, Nichtbeachtung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern oder in anderen Unterlagen zurückzuführen ist;
 - d) Der Mangel durch Einbau, Montage, Modifizierung, Inbetriebnahme oder Vor-Inbetriebnahme verursacht wurde, die nicht von HSP durchgeführt wurde; oder
 - e) Der Mangel die Nutzung der jeweiligen Produkte nicht wesentlich beeinträchtigt.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für jeden Teil der Produkte 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 10.2 Für ersetzte oder reparierte Teile der Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab dem Datum des Austausches oder der Reparatur, wenn die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für die Produkte früher abläuft. In jedem Fall endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

- 10.3 HSP hat einen Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder erneute Leistung zu beseitigen. Zur Mängelbeseitigung ist HSP eine angemessene Frist und Gelegenheit zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Kunde HSP unentgeltlich Zugang zu den mangelhaften Produkten zu gewähren, die erforderliche Demontage und Neumontage vorzunehmen und Zugang zu Betriebs- und Wartungsdaten zu gewähren. Auf Verlangen von HSP hat der Kunde sicherzustellen, dass das Eigentum an den zu ersetzenden Teilen auf HSP übergeht.
- Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, übernimmt HSP keine Verantwortung für die Kosten der Verpackung, der Demontage, des Transports (über die vereinbarten Incoterms hinaus), des Wiedereinbaus und der erneuten Installation der von dieser Gewährleistung betroffenen Produkte. Diese Kosten gehen zulasten des Kunden oder werden HSP gegen Vorlage einer Rechnung erstattet.
- 10.4 Führt HSP Nachbesserungsarbeiten durch und stellt sich letztlich nicht heraus, dass ein Mangel durch Umstände verursacht wurde, die HSP zu vertreten hat, so hat der Kunde die Kosten dieser Nachbesserungsarbeiten einschließlich der Fehlerdiagnose zu tragen.
- 10.5 Im Übrigen sind die Haftung von HSP sowie Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Ziffer 10 und – sofern die Nacherfüllung seitens HSP mindestens dreimal fehlgeschlagen ist – in Ziffer 17.2 b) ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sämtliche Gewährleistungsrechte, Zusicherungen, Bedingungen und sonstige Bestimmungen jedweder Art, die sich aus dem Gesetz oder geltendem Recht ergeben, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, so wird davon ausgegangen, dass die Betroffene Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht verletzt, solange und soweit dies erforderlich ist, um die Auswirkungen dieses Ereignisses höherer Gewalt zu überwinden.
- 11.2 Ein **“Ereignis Höherer Gewalt”** ist jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegt, das durch gute branchenübliche Praxis nicht hätte verhindert werden können und das dazu führt, dass eine Partei, ihre Verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Subunternehmer oder Unterlieferanten (die **“Betroffene Partei”**) ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nicht oder nur verzögert erfüllen kann. Zu diesen Ereignissen Höherer Gewalt zählen unter anderem Kriegshandlungen, Aufruhr, zivile Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien und staatlich verhängte Schließungen, Streiks, Unterbrechungen der globalen oder regionalen Lieferkette, Aussperrungen, Angriffe auf IT-Systeme (z.B. Virenangriffe, Hackerangriffe), die Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von öffentlichen Stellen sowie Embargos oder sonstige Handelsmaßnahmen.
- 11.3 Die Betroffene Partei informiert die andere Partei so zügig wie vernünftigerweise durchführbar über das Ereignis Höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.
- 11.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse Höherer Gewalt und deren Auswirkungen insgesamt 180 Kalendertage an, kann jede Partei den Vertrag hinsichtlich des noch nicht gelieferten Teils der Produkte durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen. In Bezug auf den noch nicht gelieferten Teil der Produkte hat HSP Anspruch auf Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung entstanden sind.

12. Rechte an geistigem Eigentum

- 12.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden berechnete Ansprüche geltend, dass die Produkte ihm gehörende Schutzrechte verletzen (**“Schutzrechte”**), so soll HSP nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 12, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, entweder

- a) die Nutzungsrechte an den betreffenden Rechten des geistigen Eigentums in Verbindung mit den Produkten erwerben; oder
- b) die Produkte so verändern, dass sie die betreffenden Schutzrechte nicht verletzen; oder
- c) den verletzenden Teil der Produkte ersetzen.

Ist HSP dies nicht zumutbar, kann HSP den betroffenen Teil der Produkte zurücknehmen und den Preis für diesen Teil erstatten.

12.2 HSPs Verpflichtungen nach Ziffer 12.1 bestehen unter den folgenden Bedingungen:

- a) der Kunde hat HSP unverzüglich schriftlich von der Inanspruchnahme durch den Dritten informiert und HSP eine Kopie jeglicher Korrespondenz, Mitteilung oder sonstigen Handlung, die sich auf die behauptete Rechtsverletzung bezieht, übermittelt;
- b) der Kunde erkennt eine Rechtsverletzung nicht an und stellt HSP die zur Verteidigung gegen den Anspruch oder zur Beilegung der Streitigkeit erforderlichen Befugnisse, Informationen und Mitwirkungshandlungen im zumutbaren Rahmen zur Verfügung; und
- c) HSP erhält die alleinige Kontrolle über die Rechtsverteidigung (einschließlich des Rechts den Rechtsbeistand zu wählen) und das alleinige Recht, einen solchen Anspruch beizulegen.

Sofern der Kunde die Nutzung der Produkte oder eines Teils davon einstellt, so hat er den Dritten schriftlich darüber zu unterrichten, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

12.3 Alle Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er (einschließlich seiner Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter oder Vertragspartner) die Verletzung der Schutzrechte zu vertreten hat. Eine Schutzrechtsverletzung ist insbesondere dann vom Kunden zu vertreten, wenn sie (i) durch spezielle Vorgaben des Kunden, (ii) durch eine Nutzung der Produkte zu einem von HSP nicht vorhersehbaren Zweck bzw. Art und Weise, (iii) durch eine Modifikation der Produkte durch den Kunden oder (iv) durch die Verwendung der Produkte in Verbindung mit anderen Geräten verursacht wurde.

12.4 Diese Ziffer 12 regelt die gesamte Haftung von HSP für die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Weitergehende Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden sind ausgeschlossen.

13. Haftung

13.1 Die Haftung von HSP, gleich ob vertraglich, deliktisch oder aus einem sonstigen Rechtsgrund, beschränkt sich ausschließlich auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten. HSP haftet dabei ausschließlich für unmittelbare Schäden. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für mittelbare oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Einnahmeverluste, Datenverluste, Nutzungsausfälle, Ansprüche aus Verträgen des Kunden mit Dritten, sowie Verluste von Kohlenwasserstoffen oder Energie, einschließlich der Kosten für zugekaufte oder ersetzte Energie, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2 Rechte und Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schadensersatz, Minderung, Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag) sind, mit Ausnahme der ausdrücklich in diesen Bedingungen genannten, ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Körperverletzung sowie Schäden, die von HSP vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

13.3 Die Gesamthaftung von HSP ist auf 20 % des Vertragspreises pro Ereignis und in jedem Fall auf 100 % des Vertragspreises insgesamt begrenzt.

13.4 Etwaige Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der mit HSP Verbundenen Unternehmen, Subunternehmer, Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstiger für HSP handelnder Personen.

14. Abtretung

- 14.1 Der Kunde darf den Vertrag oder etwaige Teile davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HSP nicht abtreten.
- 14.2 HSP ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon an ein Verbundenes Unternehmen zu übertragen, abzutreten oder zu erneuern.
- 14.3 HSP ist ferner berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, wenn der Geschäftsbetrieb oder ein Teil davon an einen Dritten veräußert oder sonst übertragen wird.

15. Vertraulichkeit

- 15.1 Die Parteien werden die von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen, Kenntnisse, Daten oder sonstigen Informationen ("**Vertrauliche Informationen**") ausschließlich für den Zweck des Vertrages verwenden und vertraulich behandeln. Die Parteien sind berechtigt, die Vertraulichen Informationen an Mitarbeiter der empfangenden Partei und an Dritte weiterzugeben, wenn diese Vertraulichen Informationen für die Zwecke des Vertrages vernünftigerweise kennen müssen, sofern diese Mitarbeiter und Dritte durch gleichwertige Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Die Partei, die Vertrauliche Informationen weitergibt, ist verantwortlich für Verletzung dieser Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder Dritte.
- 15.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Vertraulichen Informationen, die:
 - a) der Öffentlichkeit ohne Verschulden der empfangenden Partei zugänglich ist oder wird;
 - b) der empfangenden Partei in gutem Glauben von einem Dritten, der zu einer solchen Offenlegung berechtigt ist, offengelegt wird;
 - c) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen entwickelt wird;
 - d) der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die andere Partei bereits bekannt war; oder
 - e) gesetzlich verpflichtend offengelegt werden müssen (vorbehaltlich der Verpflichtung der empfangenden Partei, die offenlegende Partei rechtzeitig über diese Verpflichtung zu informieren).
- 15.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages für 5 Jahre fort.

16. Aussetzung

- 16.1 HSP ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist, (ii) der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt, die für die Fertigstellung oder Lieferung der Produkte erforderlich sind, oder (iii) der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise wesentlich verletzt.
- 16.2 Sofern HSP den Vertrag aussetzt, ist der Kunde verpflichtet, HSP unverzüglich Zahlung für alle bereits zur Verfügung gestellten Produkte zu leisten und HSP alle angemessenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die HSP durch die Aussetzung des Vertrages entstehen. Etwaige vertraglich vereinbarten Termine werden um einen angemessenen Zeitraum verlängert, um die Auswirkungen der Aussetzung zu bewältigen.

17. Kündigung

- 17.1 Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei in Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit gerät, ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen sie eingeleitet wird oder sie sich mit ihren Gläubigern in diesem Zusammenhang vergleicht, ihre Geschäftstätigkeit von einem Insolvenzverwalter, Treuhänder oder Verwalter zugunsten ihrer Gläubiger geführt wird oder sich in Liquidation befindet.
- 17.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 11.4 und Ziffer 17.1, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend genannten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich gegenüber HSP kündigen:
- a) im Falle des Verzugs, wenn der Höchstbetrag des pauschalierten Schadensersatzes nach Ziffer 7.4 zu zahlen ist, HSP eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde und diese abgelaufen ist; oder
 - b) wenn HSP eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat und die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Kunden über die Verletzung behoben hat.
- 17.3 Eine Kündigung durch den Kunden berührt nicht die Teile der Produkte, die vor der Kündigung bereits vertragsgemäß erbracht bzw. geliefert wurden. Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 17.2 bleibt der Kunde verpflichtet, HSP für alle vor der Kündigung bereits gelieferten Teile zu bezahlen.
- 17.4 Unbeschadet sonstiger Rechte, die HSP aus dem Vertrag zustehen, kann HSP den Vertrag kündigen:
- a) wenn der Kunde unter die direkte oder indirekte Kontrolle eines Wettbewerbers von HSP gerät;
 - b) wenn der Kunde den Vertrag wesentlich verletzt hat und die Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechender Mitteilung durch HSP beseitigt hat oder mit einer Zahlung länger als 60 Tage in Verzug ist; oder
 - c) wenn der Vertrag für mehr als 60 Kalendertage ausgesetzt wurde.
- 17.5 Im Falle der Kündigung durch HSP ist HSP berechtigt, vom Kunden (i) den Vertragspreis abzüglich ersparter Aufwendungen und (ii) die HSP durch die Kündigung entstandenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen erstattet zu verlangen.

18. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 18.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Vertragsgegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht am Sitz desjenigen Unternehmens der HSP-Gruppe, welches die Bestellbestätigung ausstellt, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer ("ICC") endgültig entschieden. Beträgt der Wert des gesamten Streitgegenstandes, einschließlich des Werts etwaiger Gegenforderungen 1 Mio. Euro oder mehr, finden die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung über das beschleunigte Verfahren keine Anwendung und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, andernfalls aus einem Schiedsrichter. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so benennt jede Partei einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch den ICC. Die beiden Schiedsrichter einigen sich innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrer Ernennung auf den dritten Schiedsrichter. Gelingt es den beiden Schiedsrichtern nicht, sich innerhalb der 30-Tages-Frist auf einen dritten Schiedsrichter zu einigen, so wählt und bestellt der ICC den dritten Schiedsrichter. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Jede Anordnung zur Vorlage oder Offenlegung

von Dokumenten ist auf die Dokumente zu beschränken, auf die sich jede Partei in ihrem Schriftsatz/ ihren Schriftsätzen ausdrücklich beruft.

18.3 Der Ort des Schiedsverfahrens bestimmt sich wie folgt:

Geschäftssitz des HSP-Unternehmens nach Land	Ort des Schiedsverfahrens
Österreich	Linz, Österreich
Brasilien	Sao Paulo, Brasilien
Bulgarien	Sofia, Bulgarien
Kanada	Toronto, Kanada
China	Singapur, Singapur
Frankreich	Paris, Frankreich
Deutschland	Berlin, Deutschland
Italien	Mailand, Italien
USA	Toronto, Kanada

19. Ausführbestimmungen

- 19.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle geltenden nationalen und internationalen (Re-) Exportkontroll-, Zoll-, Sanktions- und Embargobestimmungen einzuhalten, in jedem Fall aber die der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika.
- 19.2 Der Kunde darf keine von HSP im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Produkte, die in den Anwendungsbereich von Sanktionsgesetzen und -verordnungen fallen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vorsehen, insbesondere solcher Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden der EU-Länder, des Vereinigten Königreichs und Deutschland erlassen wurden, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder für eine Nutzung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Der Kunde ist verpflichtet, ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, um entsprechende Handlungen Dritter entlang der Lieferkette zu identifizieren.
- 19.3 Der Kunde ist, sofern das zur Überprüfung von Exportkontroll-, Zoll-, Sanktions- und Embargos erforderlich ist, verpflichtet, HSP auf Anforderung unverzüglich alle Informationen über den bestimmten Endkunden, den Bestimmungsort und den beabsichtigten Verwendungszweck der von HSP gelieferten Produkte sowie zu bestehenden Exportkontroll-, Zoll-, Sanktions- und Embargobestimmungen zur Verfügung zu stellen.
- 19.4 Im Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen des Kunden aus Ziffer 19 ist HSP zur Kündigung des Vertrages durch einfache schriftliche Mitteilung berechtigt. Der Kunde hat HSP von allen Ansprüchen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, Bußgeldern, Nachteilen, Kosten und Schäden freizustellen, die sich aus der Verletzung der Bestimmungen aus Ziffer 19 ergeben und HSP alle daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.